

**Satzung
des
„Verein für Knochenmark- und Stammzellspenden e.V.“**

Stand 22. Oktober 2025

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz

§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele des Vereins

§ 3 Gemeinnützigkeit

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliedsbeiträge

§ 6 Mittel

§ 7 Organe des Vereins

§ 8 Mitgliederversammlung

§ 9 Vertretungsbefugnis, Aufgaben und innere Ordnung des Vorstands

§ 10 Geschäftsführung und Geschäftsstelle

§ 11 Auflösung

§ 12 Schlussbestimmung

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein für Knochenmark- und Stammzellspenden e.V.".
- (2) Der Sitz des Vereins ist Dresden und ist im Vereinsregister des AG Dresden unter VR 3322 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, insbesondere durch den Aufbau und Unterhalt einer Datei von freiwilligen Spendern für Stamm- und Immunzellspenden aus dem Blut und/oder Knochenmark sowie durch die Förderung, Durchführung und Unterstützung medizinischer Forschung und Entwicklung im Bereich der Zell- und Gentherapie sowie anderer innovativer Therapieformen.

Der Verein verwirklicht dies insbesondere durch

- Aufklärung der Bevölkerung
 - Anwerbung von Spendern
 - Veranlassung und Vermittlung der Typisierung und Spenderuntersuchungen
 - Betreuung und Vermittlung von Spendern
 - Organisation von Spendenentnahmen
 - Sammeln von Spendengeldern zur Finanzierung der Typisierung und
 - Spenderuntersuchungen möglicher Stammzell- und Knochenmarkspender.
- (2) Der Verein vertritt seine Ziele in der Öffentlichkeit durch Publikationen, Fachtagungen und andere Formen der Öffentlichkeitsarbeit.

- (3) Der Verein arbeitet mit allen öffentlichen, privaten und wissenschaftlichen Organisationen und Institutionen zusammen, die seinen Zielen förderlich sind.

§ 3

Gemeinnützigkeit¹

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der hierfür geltenden Vorschriften, insbesondere des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

§ 4

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Natürliche und juristische Personen, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen, können Mitglieder werden.
- (2) Eine Mitgliedschaft im Verein setzt voraus, dass die Mitgliedschaft eine Förderung des Zwecks des Vereins erwarten lässt und keine sonstigen Interessen des Vereins der Mitgliedschaft entgegenstehen.
- (3) Über den Erwerb der Mitgliedschaft sowie über einen Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein entscheidet der Vorstand des Vereins.
- (4) Eine Entscheidung des Vorstands über die Aufnahme als Mitglied soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang eines in Textform gestellten Mitgliedsantrages erfolgen. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Der Vorstand soll vor seiner Entscheidung eine Empfehlung der Geschäftsführung einholen.

¹ Mit dem Finanzamt abzustimmen.

- (5) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können mit Zustimmung des Ehrenden zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder können von der Pflicht der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit werden.
- (6) Die Mitgliedschaft im Verein endet
1. durch Austrittserklärung mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Quartalsende. Die Erklärung hat in Textform gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Maßgeblich für den Beginn der Frist ist der Eingang der Austrittserklärung beim Vorstand.
 2. bei natürlichen Personen durch Tod oder bei juristischen Personen bei Verlust der Rechtsfähigkeit oder
 3. durch Ausschluss, wenn das Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Eine solche Verletzung ist insbesondere anzunehmen, wenn das Mitglied der Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einer Mahnung nicht nachkommt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Der Vorstand hat vor einer Beschlussfassung dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben und wird vor der Beschlussfassung eine Empfehlung der Geschäftsführung einholen.
- (7) Durch die Beendigung der Mitgliedschaft wird die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das gesamte laufende Kalenderjahr nicht berührt. Es erfolgt keine Erstattung des bereits für das Kalenderjahr, in dem die Mitgliedschaft beendet wurde gezahlten Mitgliedsbeitrags.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Einzelheiten werden in einer Beitragsordnung geregelt, die der Vorstand ausarbeitet und über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6
Mittel

- (1) Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch
- a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Zuschüsse der öffentlichen Hand
 - c) Spenden und Erbschaften
 - d) Bußgelder
 - e) Vermittlung und Organisation von Stammzellenspendern und sonstigen Einkünften
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Der Verein ist berechtigt, Rücklagen nach § 62 AO der Abgabenordnung zu bilden.
- (3) Der Verein wird durch ehrenamtliche Helfer unterstützt. An diese kann ein pauschaler Aufwandungsersatz gem. § 3 Nr. 26 a EStG gezahlt werden.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Geschäftsführung, als besonderer Vertreter nach § 30 BGB

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Kalenderjahr oder spätestens in den ersten drei Monaten des Folgejahres vom Vorsitzenden des Vorstands unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen in schriftlicher Form (per Brief, Fax oder E-Mail) an jedes Mitglied des Vereins einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag eines Fünftels der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe der die Einberufung verlangenden Mitglieder einberufen.
- (3) Eine Online-Teilnahme an ordentlichen sowie an außerordentlichen Mitgliederversammlungen sollte ermöglicht werden. Im Fall einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung ist der Vorstand verpflichtet, dafür Sorge zu tragen und die entsprechenden Bedingungen zu schaffen, dass allen Mitgliedern, die Möglichkeit der Teilnahme eröffnet wird und die für die Meinungsbildung erforderlichen Informations- und Mitspracherechte auch ohne Versammlung gewährleistet sind, soweit dies in seinem Einflussbereich liegt. Der Vorstand trägt jedoch nicht das Risiko technischer Störungen, die auf der Seite von Teilnehmern der Versammlung auftreten und die der Verein nicht zu vertreten hat.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
- a) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - b) die Entgegennahme des Haushaltsberichtes
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Zustimmung zu der vom Vorstand ausgearbeiteten Beitragsordnung
 - e) die Änderung der Satzung
 - f) die Auflösung des Vereins
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung kein anderes Quorum vorsieht, wobei jedes anwesende Mitglied eine Stimme hat. Im Falle einer virtuellen Mitgliederversammlung hat die Feststellung der Präsenz vor jeder einzelnen Beschlussfassung zu erfolgen. Die online-teilnehmenden Mitglieder besitzen bei ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen gleiches Stimmrecht wie anwesende Mitglieder.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die eine Änderung der Satzung des Vereins, die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller abgegebenen Stimmen.
- (7) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Versammlungsleiter, der vor Beginn der Versammlung vom Vorstand berufen wurde. Wurde kein Versammlungsleiter berufen, wählen die Mitglieder zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte. Er ist für den Gesamtablauf der Versammlung verantwortlich, mit Ausnahme der Durchführung der Wahlen. Für die Durchführung, Überwachung und Dokumentation des Wahlvorgangs wird zu Beginn der Versammlung ein Wahlleiter gewählt, der diese Aufgaben unabhängig vom Versammlungsleiter übernimmt. Der Wahlleiter darf nur ein Mitglied sein, das selbst nicht zur Wahl steht. Über alle Fragen des Ablaufs der Mitgliederversammlung, einschließlich der Wahlprocedere und Protokollführung, entscheidet der Versammlungsleiter. Die Beschlüsse werden in einem

Protokoll niedergelegt, welches durch den Versammlungsleiter sowie durch den Protokollführer unterzeichnet wird.

§ 9

Vertretungsbefugnis, Aufgaben und innere Ordnung des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern, darunter einen Vorstandsvorsitzenden und einen Schatzmeister.
- (2) Der Vorstand hat gemäß § 26 Abs. 1 BGB die Stellung eines gesetzlichen Vertreters des Vereins und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand ist für alle Geschäfte und Maßnahmen des Vereins verantwortlich, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind. Er führt insbesondere auch die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (3) Der Vorstand wird durch mindestens ein Vorstandsmitglied und den Schatzmeister gemeinsam vertreten.
- (4) Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied berufen. Der Vorstand bleibt bis zu einer gültigen Neuwahl im Amt.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands wählen aus ihrer Mitte mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen grundsätzlich im Konsens. Kommt diese Einstimmigkeit nicht zustande, entscheidet der Vorstand durch Beschluss für dessen Wirksamkeit die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.
- (7) Die Mitglieder der Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Auslagen können ersetzt werden.
- (8) Der Vorstand wird durch einen Mitgliederbeirat unterstützt. Weitere Beiräte können zur Unterstützung einberufen werden. Die Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung des Vorstandes festgelegt.
- (9) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10

Geschäftsführung und Geschäftsstelle

- (1) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen oder mehrere Geschäftsführer, die nicht Mitglieder des Vorstands sein müssen, bestellen. Die Geschäftsführung wird auf der Grundlage einer vom Vorstand zu erteilenden schriftlichen Vollmacht für diesen als besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB tätig. Die Geschäftsführung hat das Recht, an den Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen und Beschlussfassungen nach Maßgabe des Absatzes 5 herbeizuführen. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Vorstand regelmäßig zu informieren und zu unterrichten.
- (2) Zur Durchführung seiner Aufgaben im Bereich der laufenden Geschäfte kann der Verein eine oder mehrere hauptamtlich geführte Geschäftsstellen führen. Die Geschäftsstellen werden durch die vom Vorstand eingesetzte Geschäftsführung geleitet.
- (3) Der Geschäftsführer vertritt den Verein im Rahmen seiner Befugnisse nach den folgenden Absätzen.
- (4) Die Geschäftsführung ist im Rahmen der laufenden Geschäfte unter Beachtung des Absatzes 5 für folgenden Maßnahmen und Entscheidungen zuständig:
 1. Personal
 - a) Personalplanung, mit den Teilbereichen Personalbedarfsermittlung und Planung der Personalbeschaffung, der Personalentwicklung, des Personaleinsatzes und der Personalfreisetzung. Davon erfasst sind auch Entscheidungen über Ehrenamt, Ferienarbeit und Werkstudenten.
 - b) Festanstellung neuer Mitarbeiter.
 - c) Freistellung von Mitarbeitern.
 - d) Veränderungen des internen Ablaufs von Arbeitsprozessen soweit diese nicht die in der Geschäftsordnung nach Absatz 7 festgelegten Regelungen berühren.
 - e) Gehaltserhöhungen und/ oder Prämien innerhalb des vom Vorstand vorgegebenen Budgets für Personalfragen.
 - f) Auswahl und Angebot von Weiterbildungsmaßnahmen für Mitarbeiter.
 - g) Entgeltabrechnung.

2. Verhandlung und Vereinbarung von Kooperationsverträgen, interne und externe Projekte (bspw. Aktionen zur Gewinnung von Spendern)
 3. Verwaltung und Leitung der Geschäftsstelle(n)
 4. Maßnahmen des Datenmanagements
 5. Maßnahmen zur Betreuung der Spender unter Heranziehung ärztlicher Beratung bei medizinischen Fragen und Sonderfällen
 6. Maßnahmen zur Außendarstellung des Vereins
 7. Maßnahmen des Qualitätsmanagements
 8. Planung und Durchführung von Fundraising-Aktionen
 9. Strategieplanung
- (5) Entscheidungen und Maßnahmen nach Absatz 4, die der vorherigen Zustimmung des Vorstands bedürfen, sind in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung benannt. Darüber hinaus bedürfen alle Entscheidungen der Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung des Vorstands, wenn für diese Maßnahme innerhalb eines Kalenderjahres Aufwendungen in Höhe eines in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegenden Mindestbetrags zu erwarten sind. Hinsichtlich zustimmungsbedürftiger Maßnahmen und Entscheidungen ist der Vorstand frühzeitig und umfassend über die betreffenden Entscheidungen und Maßnahmen zu informieren.
- (6) Die Geschäftsführung ist für die Budgetplanung zuständig und legt hierfür dem Vorstand rechtzeitig einen Budgetplan für das darauffolgende Kalenderjahr vor. Der Vorstand beschließt nach Abstimmung mit der Geschäftsführung über den Vorschlag. Er ist hierbei berechtigt, Änderungen vorzunehmen. Wurden die Budgets durch Beschluss des Vorstands freigegeben, ist die Geschäftsführung berechtigt, diese im betreffenden Kalenderjahr frei zu verwalten. § 10 Abs. 5 Satz 2 bleibt hiervon unberührt. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung nach Absatz 7 geregelt.

- (7) Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, über die der Vorstand entscheidet. Die Geschäftsführung kann dem Vorstand auch Änderungen der Geschäftsordnung vorschlagen. Der Vorstand hat das Recht, nach vorheriger Anhörung der Geschäftsführung jederzeit Änderungen an der Geschäftsordnung vorzunehmen. Dieses Änderungsrecht umfasst auch die Befugnis des Vorstands, die in Absatz 4 genannten Zuständigkeiten der Geschäftsführung zu erweitern oder zu beschränken. Im Rahmen der Geschäftsordnung werden auch die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Geschäftsführung bestimmt.
- (8) Über die Abberufung und Vergütung der Geschäftsführer entscheidet der Vorstand.

§ 11

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen dem anfallsberechtigten Sonnenstrahl e.V. Dresden (VR 234; Registergericht Dresden) übertragen. Die begünstigte Einrichtung darf das übertragene Vermögen ausschließlich und unmittelbar nur für gemeinnützige Zwecke verwenden. Sollten Mitglieder Spenderdateien eingebracht haben, so fallen diese mit dem jeweils aktuellen Bestand an die Einbringer zurück. Spender, die in der Datei des Vereines seit Gründung eingegangen sind, werden territorial den eingebrachten Daten zugeordnet und wie vorstehend behandelt.

§ 12

Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des Vereins am 22.10.2025 beschlossen. Sie tritt ab **dd.mm.yyyy** in Kraft.